

In vier weiteren Fällen, in denen der Codex Parallelen zu Benedikt aufweist, ist der zugrundeliegende Text gegenüber den Konzilsakten so stark überarbeitet, daß letztere nicht mehr zur Kontrolle herangezogen werden können³¹. Zwar kann es hier keine gesicherten Aussagen über größere Quellennähe der einen oder anderen Version geben; doch als Argumente für eine Abhängigkeit zwischen dem Salisburgensis und Benedikt stehen diese Übereinstimmungen ebenfalls nicht zur Verfügung. Die Unterschiede sind so geringfügig, eine Verbesserung etwa der sinnlosen Pluralform *legislatores* in c. 54 der Relatio³² ist so naheliegend, daß Schlüsse auf einen engeren Zusammenhang sich verbieten.

Dasselbe dürfte auf eine weitere Stelle zutreffen, an der auch das Pariser Konzil die Lesart der Relatio teilt. Freilich handelt es sich bei der Gemeinsamkeit zwischen Benedikt und dem Salisburgensis um den Ausfall eines einzigen *et*: fol. 196v mit Add. 2, 20 nach *tempore*³³.

Es ist also festzuhalten: Der Codex St. Peter a. IX. 32 überliefert einen Auszug aus der Relatio episcoporum von 829. Bisher wurde dieser als Exzerpt aus der Additio 2 des Benedictus Levita angesehen, was nach den obenstehenden Ausführungen obsolet sein dürfte. Bedenkenswert ist immerhin, daß damit unabhängig voneinander zwei Kurzfassungen der Relatio existieren, die an der gleichen Stelle mit c. 35 einsetzen. Möglicherweise kursierten tatsächlich solche Teilabschriften. Da die einzelnen Abschnitte der Relatio jeweils bestimmte soziale Gruppen betreffen³⁴, wäre solchen Einzelüberlieferungen durchaus ein Sinn abzugewinnen.

31) Vgl. fol. 192v mit Add. 2, 1 *quo* (MGH LL 2/2 S. 133,38) statt *quibus* (Rel. episc. c. 35, MGH Capit. 2 S. 39,31); ebenda mit Add. 2, 3 *necessario* (S. 133,37) statt *necessarium* (Rel. episc. c. 37, S. 40,5); fol. 194v mit Add. 2, 17 Einfügung von *esse* nach *admonendas* (S. 135,16; *esse* fehlt Rel. episc. c. 51, S. 42,25) und fol. 196r mit Add. 2, 20 *legislatores* (S. 135,14) statt *legislatores* (Rel. episc. c. 54, S. 43,28).

32) An einer Stelle, wo deutlich vom Gesetzgeber Moses die Rede ist: *aditendentes illud, quod in libro Exodi dominus per legislatorem dicit*.

33) MGH LL 2/2 S. 135,34; *et* steht Rel. episc. c. 54, MGH Capit. 2 S. 43, 41 und Conc. Paris. c. 53, MGH Conc. 2/2 S. 646,32. Eine einzige Stelle könnte wirklich einen näheren Zusammenhang zwischen dem Salzburger Codex und Benedikt nahelegen. Der Schlußsatz von Add. 2, 1 lautet auf fol. 192v wie bei Benedikt: *multo magis ab his sacris officiis usque ad tempus paenitentiae ... peractum sunt sequestrandi* (MGH LL 2/2 S. 133,47 ff.), während die Relatio episcoporum (c. 35, MGH Capit. 2 S. 39,37 f.) wie das Konzil von Paris (c. 54, S. 649,2) schreibt: *multo magis a memoratis peragendis officiis* usw. Eine auffallende Gemeinsamkeit, gewiß. Aber sie scheint wohl auf ein Versehen des Capitularia-Editors zurückzugehen: Nach den Beobachtungen von Oliver MÜNSCH, Der Liber legum des Lupus von Ferrières (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 14, 2001) S. 263, bietet die Handschrift Modena, Biblioteca Capitolare O. I. 2, einer der beiden Hauptzeugen der Edition von Boretius, *ab his sacris*, genau wie der Salisburgensis und Benedikt.

34) Cc. 1-3 enthalten allgemeine Aussagen über den christlichen Glauben, cc. 4-20 Bestimmungen für den Klerus, cc. 21-34 eine Bittschrift speziell an den König,